

## Die Weiterführung von Studiengängen

Die Reakkreditierung stellt die Voraussetzung zur Weiterführung von Studiengängen an der Goethe-Universität nach Ablauf der Akkreditierungsfrist dar. Der Fokus dieses Verfahrens liegt – im Vergleich zur Erstakkreditierung – insbesondere auf den bereits gemachten Erfahrungen und Veränderungen des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung.

Die Bewertung der Qualität des Studiengangs verfolgt das Prinzip, sämtliche Ebenen in den Blick zu nehmen und schließt demnach die Ziele, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Studiengänge in die Analyse mit ein. Sie erfolgt zum einen auf Basis eines Vergleichs zwischen Zielsetzung und Zielerreichung des Studiengangs und zum anderen im Hinblick auf die Stellung des Studiengangs im Gesamtkonzept des Fachbereichs.

Grundlage der Bewertung stellen zum einen die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings der Goethe-Universität dar, welche den Fachbereichen von LuQ und SSC zur Verfügung gestellt werden (Ergebnisse aus Absolventen- und Studierendenbefragungen, Studiengangsevaluationen, Kennzahlen etc.). Zum anderen werden im Hinblick auf fachinhaltliche Fragen wie bei der Erstakkreditierung externe (Fach-)Gutachter/innen einbezogen. Die Begutachtung erfolgt als Vor-Ort-Begehung oder als schriftliches Verfahren auf Aktengrundlage. Die spezifische Verfahrensweise hängt unter anderem von den etwaigen Änderungen im Studiengang ab und wird von der Akkreditierungskommission festgelegt.

Die Weiterführung von Studiengängen besteht an der Goethe-Universität aus folgenden Schritten:

- Weiterführungsentscheidung
- Erstellung und Einreichung der Reakkreditierungsunterlagen (einschließlich eventuell überarbeiteter Prüfungsordnung), Übermittlung der Gutachtenvorschläge
- Beratung und interne Vorprüfung
- Auswahl der (Fach-)Gutachter/innen
- externe Begutachtung
- Reakkreditierungsbeschluss
- Umsetzung des Reakkreditierungsbeschlusses und deren Prüfung
- Zustimmung und Genehmigung der Prüfungsordnung

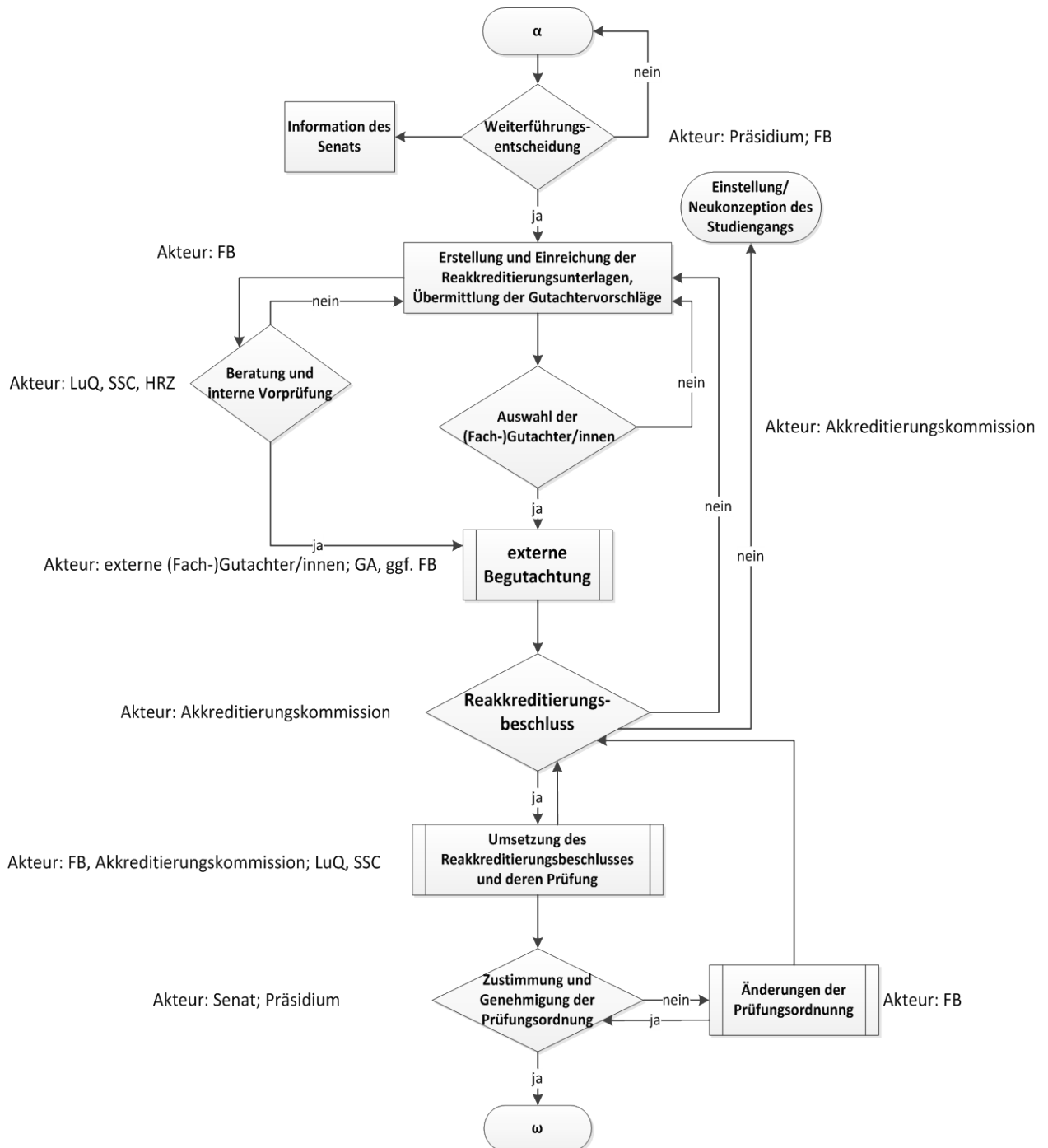


Abbildung 1: Ablauf des Weiterführungsprozesses

## Weiterführungsentscheidung

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorangegangenen Evaluationen, Kennzahlen sowie strategischer Gesichtspunkte entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem FB über die Weiterführung und Reakkreditierung.

Der Senat wird über die Entscheidung informiert.

Akteur: Präsidium; FB

## **Erstellung und Einreichung der Reakkreditierungsunterlagen, Übermittlung der Gutachternvorschläge**

Auf Grundlage der „Vorlage des Akkreditierungsantrags“ gibt der Fachbereich Auskunft darüber, inwiefern der Studiengang auch weiterhin den fachlich-inhaltlichen Anforderungen genügt und die Studierbarkeit gewährleistet ist. Die Unterlagen sollten das Ergebnis einer fachbereichsinternen Diskussion sein, in der möglichst auch die Studierenden involviert gewesen sind.

Wesentliche Aspekte hierbei sind:

- Darstellung des Studiengangs (Ziele, Profil, curriculare Strukturen, Ressourcen)
- Darlegung und Beurteilung der studiengangsbegleitenden Evaluationsergebnisse (Lehrveranstaltungs-, Studierenden-, Absolventenbefragungen, Studiengangsevaluation)
- Darlegung der aus den Ergebnissen abgeleiteten qualitätssichernden Maßnahmen, die bislang eingeleitet wurden oder geplant sind

Neben der bearbeiteten Vorlage sind folgende Unterlagen einzureichen:

- vom FB beschlossene Prüfungsordnung und Studienverlaufsplan
- letzter Akkreditierungsbericht (Unterlagen, Gutachten, Beschluss) (über LuQ)
- Endbericht der Studiengangsevaluation (über LuQ)
- eine aktuelle Kapazitätsberechnung (über SSC)
- ggf. Kooperationsvereinbarungen mit den Lehrexportgebern (ggf. über SSC)
- Verweis auf den Ort der Veröffentlichung von Informationen zu
  - Studiengang
  - Modulhandbuch
  - Prüfungsordnung

Die Reakkreditierungsunterlagen sind bei der Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission (GA) einzureichen. Die Fachschaften werden von der GA um eine Stellungnahme gebeten. Hierbei sollen vor allem Aspekte wie Studierbarkeit, Betreuung und die Bewertung des Studiengangskonzepts fokussiert werden.

Der FB schlägt für die externe Begutachtung spätestens beim Einreichen der Unterlagen vier professorale Fachgutachter/innen pro Studiengang vor, von denen die Akkreditierungskommission zwei auswählt.<sup>1</sup> Vertreter aus der Berufspraxis können zusätzlich vorgeschlagen werden. Dabei sind die „Regeln für die Auswahl externer Gutachter/innen“ zu berücksichtigen. Die Vorschläge mit kurzen Begründungen sind bei der GA einzureichen.

Dokumente:

- Vorlage Akkreditierungsantrag
- Regeln für die Auswahl externer Gutachter/innen
- Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge

<sup>1</sup> Bei Clusterakkreditierungen verschiebt sich die Zahl in der Regel um einen Gutachter pro weiteren Studiengang.

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010<sup>2</sup>
- Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009, i.d.F. vom 20.02.2013<sup>3</sup>
- Deutscher Qualifikationsrahmen<sup>4</sup>
- Hessisches Hochschulgesetz<sup>5</sup>

Akteur: FB; LuQ, SSC und ggf. andere Verwaltungseinheiten

### **Beratung und interne Vorprüfung**

LuQ, SSC und HRZ beraten den FB bei der Erstellung der Reakkreditierungsunterlagen (einschließlich der Prüfungsordnung). Bei offenen Fragen wird der FB um eine Überarbeitung gebeten, nach Abschluss der Vorprüfung leitet GA die Unterlagen an die (Fach-) Gutachter/innen weiter.

Dokumente:

- wie oben

Akteure: LuQ, SSC, HRZ

### **Auswahl der (Fach-)Gutachter/innen**

Die Fachbereiche schlagen Kandidaten für die professoralen Gutachter/innen vor. Die Auswahl sowie die Entscheidung über Verfahrensweise der Begutachtung (Vor-Ort-Begehung oder schriftliches Verfahren) erfolgt durch die Akkreditierungskommission. Bei den studentischen Vertretern<sup>6</sup> und ggf. den Vertretern aus der Berufspraxis werden vorhandene Pools berücksichtigt.

Bei der Benennung der Fachgutachter/innen gelten die „Regeln für die Auswahl externer Gutachter/innen“, die auch als Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Ablehnung der Vorschläge des FBs herangezogen werden. In diesem Fall muss der FB neue Fachgutachter/innen vorschlagen.

Dokumente:

- Regeln für die Auswahl externer Gutachter/innen

Akteur: Akkreditierungskommission

<sup>2</sup> [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf)

<sup>3</sup>

[http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR\\_Regeln\\_Studiengaenge\\_aktuell.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/AR_Regeln_Studiengaenge_aktuell.pdf)

<sup>4</sup> <http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/>

<sup>5</sup> [http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1rop/page/bshesprod.psm!?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=117&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGHE2010rahmen%3Ajuris-Ir00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/1rop/page/bshesprod.psm!?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=117&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGHE2010rahmen%3Ajuris-Ir00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)

<sup>6</sup> <http://www.studentischer-pool.de>

## **externe Begutachtung**

Über die Geschäftsstelle der Akkreditierungskommission wird dem FB die Auswahl der Gutachter/innen mitgeteilt. Die Geschäftsstelle beauftragt die Gutachter/innen, übernimmt die organisatorische Betreuung und ggf. Moderation des Begutachtungsprozesses und erstellt – sofern es sich um eine Vor-Ort-Begehung handelt – im Einvernehmen mit den Gutachter/innen die Dokumentation, die als Grundlage für das Gutachten dient.

Die Geschäftsstelle gibt das Gutachten – bzw. beim schriftlichen Verfahren die Gutachten – dem FB zur Kenntnis. Dieser hat die Möglichkeit, dazu innerhalb von drei Wochen eine Stellungnahme abzugeben, welche in die Entscheidung der Akkreditierungskommission mit einbezogen wird.

Dokumente:

- Leitfäden zur Begutachtung von Studiengängen an der Goethe-Universität

Akteur: externe (Fach-)Gutachter/innen; Geschäftsstelle Akkreditierungskommission, ggf. FB

## **Reakkreditierungsbeschluss**

Die Akkreditierungskommission beschließt über die Reakkreditierung nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung und leitet die Ergebnisse an das Präsidium weiter. Die Reakkreditierung kann (unter Auflagen) ausgesprochen oder verweigert werden. Bei Letzterem muss der Studiengang entweder eingestellt oder neu konzipiert werden. Bei der Beschlussfassung wird der Fachbereich bei Wunsch vorab angehört.

Die Frist für die Erfüllung der Auflagen regelt die Akkreditierungskommission. In der Regel müssen die Auflagen bis zum Ende des darauffolgenden Semesters erfüllt werden; kurzfristige Auflagen müssen hingegen innerhalb weniger Wochen erfüllt sein. Empfehlungen sind vom Fachbereich zu kommentieren.

Die Reakkreditierung gilt für eine Laufzeit von sechs Jahren.

Dokumente:

- Geschäftsordnung Akkreditierungskommission
- Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge
- Grundsätze zu Lehre und Studium

Akteur: Akkreditierungskommission

## **Umsetzung des Reakkreditierungsbeschlusses und deren Prüfung**

Der Reakkreditierungsbeschluss und die damit verbundenen etwaigen Auflagen werden unter Einbeziehung von LuQ, SSC und ggf. anderen Verwaltungseinheiten durch den FB umgesetzt und durch die Akkreditierungskommission geprüft.

Falls der Fachbereich den Reakkreditierungsbeschluss ablehnt, hat er die Möglichkeit, sich mit seinem Ansuchen an die Beschwerdestelle für (Re-)Akkreditierungen zu wenden, die

nach eine für alle Seiten akzeptablen Lösung sucht. Kommt hierbei dennoch keine Lösung zustande, hat der Studiengang die Möglichkeit, eine externe Programmakkreditierung zu durchlaufen. Hierbei bilden die Unterlagen des internen Verfahrens die Grundlage.

Akteur: FB, Akkreditierungskommission

### **Zustimmung und Genehmigung der Prüfungsordnung**

Nach Abschluss des Reakkreditierungsprozesses legt das Präsidium dem Senat die neue Prüfungsordnung zur Zustimmung vor. Nach der Zustimmung wird die Prüfungsordnung vom Präsidium in Kraft gesetzt.

Akteur: Präsidium; Senat